

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 183

---

Potsdam, 27.08.2010

## **Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam**

**§ 1**

**Zweck des Hochschulauswahlverfahrens**

- (1) Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerber/innen für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit geben, die eine klare, zielgerichtete Motivation für das Studium der Kulturarbeit und des angestrebten Tätigkeitsfeldes aufzeigt und damit das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (2) Der Grad der Eignung wird durch ein Auswahlgespräch festgestellt, entsprechend Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg, § 9 Absatz 1 Nr. 5. Der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und das Ergebnis im Auswahlgespräch bilden die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung.

**§ 2**

**Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren**

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

1. ein Zeugnis der allgemeine Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, gemäß § 8 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008.
2. ein Zulassungsantrag, der bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), bei der Abteilung Studienangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam einzureichen ist.
3. ein Nachweis des fachbezogenen Vorpraktikums von drei Monaten: Dieser muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen (§ 9 Absatz 2 dieser Satzung).

**§ 3**

**Gliederung des Hochschulauswahlverfahrens**

- (1) Das Auswahlverfahren gliedert sich in:
  1. eine Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
  2. ein Auswahlgespräch (§§ 5 bis 7 dieser Satzung).
- (2) Weitere Auswahlkriterien gemäß der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

**§ 4**

**Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation**

- (1) Sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt, so erfolgt eine Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Auf der Grundlage des Grades der Qualifikation (Durchschnittsnote) ergibt sich die Rangliste für die Zulassung zum Auswahlgespräch, wobei die Zahl der Teilnehmer/innen am Auswahlgespräch, gemäß § 9 Absatz 2 HVV, auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt wird.

**§ 5**

**Gestaltung des Auswahlgesprächs**

- (1) Das Auswahlverfahren berücksichtigt die Leistungen in einem Auswahlgespräch. Dieses dauert max. 30 Minuten
- (2) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs werden Kommissionen gebildet.
- (3) Für die Leistungen im Auswahlgespräch werden Noten vergeben (siehe § 7 dieser Ordnung). Für die Rangfolge der Zulassung wird aus dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und der im Auswahlgespräch erreichten Note das arithmetische Mittel gebildet.

**§ 6  
Auswahlkommissionen**

- (1) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs können mehrere Kommissionen gebildet werden.
- (2) Jeder Kommission gehören an: ein/e Prüfer/in und ein/e Beisitzer/in aus dem Kreis des im Studiengang Kulturarbeit hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen sowie Lehrbeauftragte und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende/r bzw. Honorarprofessor/in im Studiengang sein.

- (3) Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl sowie Note festhält und von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in der Auswahlkommission zu unterschreiben ist.

**§ 7  
Bewertungskriterien**

- (1) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt nach einem Punktesystem, auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die Praxis der Kulturarbeit besonders relevanten Kriterien:

Punktzahl

- Kenntnisse im Kulturbereich, in der Kulturpolitik von 0 bis 3
- Kulturhistorisches, theoretisches Grundwissen von 0 bis 3
- Studienmotivation und Studienziele von 0 bis 3
- Abstraktionsfähigkeit, Fähigkeit zur Kontextualisierung (Herstellung von Zusammenhängen) von 0 bis 3
- Fähigkeit zur begründeten und reflektierten Stellungnahme, Positionierung von 0 bis 3
- Kommunikationskompetenz, sprachliche Präsentation, (Formulierungsvermögen) von 0 bis 3

- (2) Insgesamt können maximal 18 Punkte vergeben werden.

- (3) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
18	1,0
17	1,3
16	1,7
15	2,0
14	2,3
13	2,7
12	3,0
11	3,3
10	3,7
9	4,0
8 und weniger	5,0

**§ 8  
Geltungsdauer**

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

**§ 9  
Zulassung zum Studium**

- (1) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben, die sich aus dem arithmetischen Mittel des Grades der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und der im Auswahlgespräch erreichten Note ergeben. Bei gleicher Note entscheidet das Los.
- (2) Der vom Prüfungsausschuss bzw. dem / der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Kulturarbeit schriftlich anerkannte Nachweis über ein dreimonatiges Vorpraktikum im kulturellen Bereich muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber  
Rektor der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 27.08.2010